

HANOVER LAW REVIEW

An die Verfasserinnen und
Verfasser von
Entscheidungsanmerkungen

Im November 2017

Hanover Law Review e.V.
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
Postfach 32

redaktion@hanoverlawreview.de

Registernummer
VR 202863
Amtsgericht Hannover

IBAN
DE10 2505 0180 0910 3883 77

BIC
SPKHDE2HXXX

Zitierrichtlinien/Leitlinien zur Veröffentlichung von Entscheidungsbesprechungen im HanLR

Lernen, Lehren & Veröffentlichen

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

über Ihr Interesse an einer Veröffentlichung freuen wir uns sehr. Um eine Einheitlichkeit zu wahren und alle Arbeitsvorgänge möglichst effizient zu gestalten, bitten wir höflich um Beachtung unsere untenstehenden Zitier- und Veröffentlichungsrichtlinien.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen unter o.g. Mailadresse gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion
Hanover Law Review

A. Allgemein

Für die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Hanover Law Review“ ist die Einhaltung der folgenden Zitierrichtlinien Voraussetzung, um einen einheitlichen Charakter der Zeitschrift zu wahren. Texte die bei Einreichung nicht den hier aufgestellten Anforderungen in weiten Teilen genügen, werden an den Autor zur Umarbeitung zurück verwiesen.

Die Schriftart wird durch die Redaktion auf die zeitschrifteigene Schriftart „Lora“ vor Veröffentlichung geändert, die Einreichung des Manuskripts sollte in Arial oder Times New Roman erfolgen.

Im Fließtext soll die Schriftgröße 12 Pt verwendet werden; in den Fußnoten die Schriftgröße 10 Pt, andere Schriftgrößen sollen nicht verwendet werden.

Der Text ist als Microsoft Word-Dokument (.doc oder.docx) einzureichen, Einsendungen als *.pdf oder *.txt können nicht berücksichtigt werden.

Das Datum wird im Format TT.MM.JJJJ angegeben (Bsp.: 27.10.2017).

Entscheidungsbesprechungen sollten einen Umfang von 20.000 Zeichen nicht überschreiten. Nach einer redaktionellen Anpassung des Autorenexemplars durch die Redaktion, wird dem/r Autor/in eine Druckfahne zur Abnahme vor der Veröffentlichung übersandt.

Es stehen nur Abkürzungen zur Verfügung, die im Duden verwendet werden, insgesamt bitten wir darum, den Gebrauch von Abkürzungen zu meiden. Anders als im Handkommentar, spielen auch die Lesbarkeit und Schriftbild bei einem Ausbildungsbeitrag eine wichtige Rolle.

Gleiches gilt für den Gebrauch von Füllwörtern.

B. Bestandteile der Veröffentlichung (Entscheidungsanmerkungen)

Die Veröffentlichung ist mit einem *Titel* und unter *Angabe des/r Autors/in* einzureichen, auch die einschlägigen Paragraphen mit Gesetzesbezeichnung tauchen in der ersten Besprechungszeile auf und müssen eingereicht werden. Auf der ersten Seite des Beitrages findet sich zudem ein kurzer Text im Fußnotenapparat als Hinweis auf den Autor (inkl. akademischer Titel), der zumindest Teile der Tätigkeit und/oder des Werdegangs des Autors in wenigen Sätzen wiedergibt.

I. Layoutvorgaben

Hinsichtlich des Layoutes des Beitrages bitten wir um die Beachtung der untenstehenden Gliederungs-, Hervorhebungs- und Zitierregeln.

1. Gliederung

Die Gliederungsebenen werden alphanummerisch nummeriert. Der Text ist durch Zwischenüberschriften mit maximal sechs Gliederungsebenen zu gliedern. Es gilt:

A.

I.

1.

a)

aa)

(1)

(a)

Seltene Ausnahmen gelten nur in Absprache mit der Redaktion, bspw. bei Falllösungen von Hausarbeiten.

2. Hervorhebungen

Hervorhebungen müssen *kursiv* gesetzt werden. Grundsätzlich hervorgehoben werden:

- Wörter, die der Autor zur besseren Verständlichkeit/inhaltlichen Benotung hervorheben möchte.
- fremdsprachige Ausdrücke (z.B. *ipso jure*, *status quo*, *cri de coeur*, fremdsprachige Gesetzesbezeichnungen)

- bei mehrgliedrigen Begriffen wird der Zusammenhang der Einzelelemente mit Bindestrichen (und mit Anführungszeichen) angezeigt, wobei wiederum zwischen deutschen und fremdsprachigen Begriffen unterschieden werden muss
 - o z.B.: „Die *Law-and-Economics*-Lehre spielt hier eine untergeordnete Rolle.“; „Mit einer gewissen Ab-durch-die-Mitte-Mentalität agieren alle Marktteilnehmer.“; „Die Kritiker waren mit dem *Chicago Style of Law-and-Economics* konfrontiert.“
- Eigennamen (z.B. *Kafka*, nicht aber *kafkaesk*, jedoch auch bei „die *kafka'sche* Herangehensweise“; hingegen nicht bzgl. Frankfurter Schule)
- Jedoch *nicht* Eigennamen/Bezeichnungen von (staatlichen oder privaten) Institutionen (z.B. Gerichten, Universitäten, also Harvard Universität, oder auch Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht), Städten o. sonstigen geographischen Angaben
 - o Es sei denn, sie sind fremdsprachig (*Harvard Law School*)
- Auch *nicht* Zitate in Gänze, sondern nur solche Wörter darin, die im Original hervorgehoben sind oder die der Autor in der Zitierung betonen möchte (Stichwort: „Hervorhebung durch den Verf.“)
 - o Dies gilt auch für *fremdsprachige* Zitate, diese werden bitte auch nicht komplett kursiv gesetzt.

3. Zitierweise/Literaturangaben

Hinsichtlich der Angabe von Literatur und der Zitierung orientiert sich das Hanover Law Review an anderen Ausbildungszeitschriften. Es gilt das Folgende.

a) Literaturangaben

Grundsätzlich gilt, dass ein jeder Gedanke, der nicht von dem/r Verfasser/in selbst, sondern von einem Dritten stammt, zwingend durch einen Autoritätsnachweis kenntlich zu machen ist.

Zitiert wird in einem Fußnotensystem mit fortlaufender, arabischer Nummerierung. Die Fußnotenziffer im Text ist dabei typographisch hochgestellt. Die Fußnote steht entweder hinter dem Begriff der erläutert werden soll, oder hinter dem Satzzeichen der Phrase, die belegt werden soll.

Der Inhalt der Fußnote unterscheidet sich danach, ob die Quelle das erste Mal (Erstzitat) oder ein weiteres Mal (Folgezitat) zitiert wird. Die Vollständige Erstzitation dient als Ersatz für das Literaturverzeichnis.

Der Fußnotenapparat befindet sich auf jeder Seite, nicht am Ende des Beitrages. Dort wird mit Großbuchstaben begonnen. Jede Fußnote endet mit einem Punkt. Die Schriftgröße beträgt i.d.R. 10 Pt. In der Fußnote wird nach der Fußnotenzahl gesetzt (Schrift nach

einem einfachen Leerzeichen, kein Tabulator). Die Schriftart in den Fußnoten wird durch die Redaktion einheitlich an die zeitschrifteigene Schriftart angepasst.

Die Reihenfolge der verschiedenen Quellen in der jeweiligen Fußnote ist stets einheitlich. Die Rechtsprechung ist an erster Stelle zu zitieren.

Sodann erfolgt das zitierte Schrifttum alphabetisch sortiert.

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des/r Bearbeiters/in.

Die verschiedenen Nachweise werden durch ein Semikolon getrennt.

Mehrere Texte desselben/derselben Verfassers/in können mit *ders.* oder *dies.* eingeleitet werden.

Die Zitation im Fußnotenapparat ist so präzise wie möglich vorzunehmen. Es muss die genaue Kernseite oder Randnummer angegeben werden. Soll neben der Fund- und Kernseite auf weitere Seiten verwiesen werden, ist ein „ f.“ oder bei Verweisungen auf mehrere Folgeseiten ein „ff.“ zu benutzen. Die Kennzeichnung steht dabei direkt hinter der numerischen Seitenangabe und wird nicht durch ein Leerzeichen abgetrennt.

Die Namen der Autoren sind kursiv zu setzen. Bei Verwechslungsgefahr ist die Initiale des Vornamens anzuführen (Bsp.: K. Schmidt für Karsten Schmidt).

Bei mehr als zwei Verfassern wird in der Folgezitierung nur noch der erste genannt und es folgt die Abkürzung „et al.“.

Werk	Erstzitation	Folgezitation
Monographien	Autor [Nachname], Titel ggf. Auflage und Jahr, Seite bzw. Randnummer.	Autor [Nachname] (Fußnotenverweis auf Erstzitat), Seite bzw. Randnummer.
	Beispiel: <i>Becker</i> , Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl. 1993, S. 5.	Beispiel: Becker (Fn. 1), S. 6ff.
Lehrbücher und Kommentar eines Autors	Autor [Nachname], Titel, ggf. Auflage und Jahr, Seite bzw. Paragraph und Randnummer.	Autor [Nachname], geeigneter Kurztitel (Fußnotenverweis auf Erstzitat), Seite bzw. Paragraph und Randnummer.
	Beispiel 1: Lehrbuch <i>Roxin</i> , Strafrecht: Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 263 Rn. 1.	Beispiel 1: <i>Roxin</i> , StR AT/II (Fn. 1), § 29 Rn. 59.
	Beispiel 2: <i>Joecks</i> , Studienkommentar StGB, 8 Aufl. 2009, § 263 Rn. 1.	Beispiel 2: <i>Joecks</i> , StuKo StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 8.
Lehrbücher und Kommentare mit mehreren Bearbeitern	Autor [Nachname], in: Kurztitel des Kommentars, ggf. Band, Auflage/letzte Ergänzungslieferung und Jahr, Bearbeitungsstand [nur bei Loseblatt], Paragraph/Artikel und Randnummer.	Autor [Nachname], in: Kurztitel des Kommentars (Fußnotenverweis auf Erstzitat), Paragraph/Artikel und Randnummer.
	Beispiel 1: Kommentar <i>Sprau</i> in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 69 Aufl. 2010, § 823 Rn. 2.	Beispiel 1: <i>Sprau</i> in: Palandt (Fn. 1), § 823 Rn. 7.

	<p>Beispiel 2: Loseblatt Kommentar <i>DiFabio</i> in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 59. EL 2009, Stand: Juli 2001, Art. 2 Rn. 1.</p>	<p>Beispiel 2: <i>DiFabio</i> in: Maunz/Dürig (Fn. 1), Art. 2 Rn. 2.</p>
Werk	Erstzitation	Zweitzitation
Aufsätze in Zeitschriften	<p>Autor [Nachname], Titel des Aufsatzes, Titel der Zeitschrift [abgekürzt] und Jahr bzw. Band (Jahr), erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite).</p>	<p>Autor [Nachname] (Fußnotennachweis auf Erstzitat), Titel der Zeitschrift [abgekürzt] und Jahr bzw. Band (Jahr), erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite).</p>
	<p>Beispiel 1: Zeitschrift ohne Band <i>Rüthers</i>, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, JZ 2009, 669 (672).</p>	<p>Beispiel 1: <i>Rüthers</i> (Fn. 1), JZ 2009, 669 (672).</p>
	<p>Beispiel 2: Zeitschrift mit Band <i>W. Schmidt</i>, Die Freiheit vor dem Gesetz, AöR 91 (1996), 42 (44).</p>	<p>Beispiel 2: <i>W. Schmidt</i> (Fn. 1), AöR 91 (1996), 42 (44).</p>
Aufsätze in Festschriften / in Sammelbänden	<p>Autor [Nachname], Titel des Aufsatzes, in: Name(n) des/r Herausgeber/s (Hrsg.), Titel des Sammelbandes, ggf. Auflage und Jahr, erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite).</p>	<p>Autor [Nachname], in: Geeigneter Kurztitel (Fußnotenverweis auf Erstzitat), erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite).</p>
	<p>Beispiel 1: Festschrift <i>K.F. Röhl</i>, Auflösung des Rechts, in: Lorenz/Trunk/Eidenmüller (hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, 2005, 1161 (1170).</p>	<p>Beispiel 1: <i>K. F. Röhl</i>, in: FS Heldrich (Fn. 1), 1161 (1170).</p>
	<p>Beispiel 2: Sammelband <i>Dahle</i>, Therapie und Therapieindikation bei Straftätern, in: Steller/Volbert (Hrsg.), Psychologie im Strafverfahren, 1997, 142 (143).</p>	<p>Beispiel 2: <i>Dahle</i>, in: Steller/Volbert (Fn. 1), 142 (144).</p>

Internetseiten	Autor [Nachname], Name der Quelle, vollständige URL (Abrufdatum).	Autor [Nachname], Name der Quelle (Fußnotenverweis auf Erstzitat).
	Beispiel: <i>Steffens</i> , http://www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/wie-weit-geht-donald-trumps-kampf-gegen-die-drogenkrise-in-amerika-15267548.html (Abruf v. 28.10.2017).	Beispiel: <i>Steffens</i> , faz.net (Fn. 1).

Bei Zitierungen verschiedener Beiträge aus demselben Sammelband/derselben Festschrift muss jeder Beitrag einmal vollständig zitiert werden.

Ausländische Publikationen werden wie die in Deutschland erschienene Literatur zitiert, eine Ausnahme bilden hierbei allein Aufsätze in Zeitschriften: Beim Erstzitat ist dort der Titel der Zeitschrift auszusprechen.

b) Rechtsprechung

Nach Möglichkeit sind als Quellen für Urteile heranzuziehen, in dieser Reihenfolge:

1. Amtliche Sammlungen
2. Veröffentlichungen in allen anderen Zeitschriften, wenn Urteil nicht in amtlicher Sammlung veröffentlicht
3. Aktenzeichen, wenn Urteil noch unveröffentlicht

Zitierweise

1. Amtliche Sammlung, Band, erste Seite (zitierte Seite).
- BVerfGE 7, 198 (205).
2. Gericht, Zeitschrift (abgekürzt) und Jahr, erste Seite (zitierte Seite).
- BGH NJW 2009, 427 (429).
3. Ansonsten: Gericht, Urt./Beschl. V. TT.MM.JJJJ – Aktenzeichen
- BGH, Urt. v. 26.01.1983 – VII ZR 342/81.
- BGH, Beschl. v. 18.04.1958 – IV ZB 44/58.

Für Entscheidungen des EuGH und des EGMR gilt hingegen:

- EuGH, Datum, Rs. – *Entscheidungsname*, Rn. (/ggf. Zeitschriftenfundstelle).
- EGMR, Datum, Rs. - *Entscheidungsname*, Rn. (/ggf. Zeitschriftenfundstelle).

Ausländische Urteile sind entsprechend der jeweiligen Landesüblichkeit zu zitieren:

- engl. Urteile: *Mirehouse v Rennelt* [1883] 6 ER 1015 (HL) 1023.
- amerik. Urteile: *U.S. v. Matlock*, 415 U.S. 164, 172 (1974).

Die weitere Nennung von verschiedenen Gerichten innerhalb der Fußnote erfolgt nach Rangordnung der Gerichte (EuGH/BVerfG, BGH, OLG, LG, AG/KG). Die Entscheidungen sind dabei chronologisch aufsteigend zu sortieren. Entscheidungssammlungen gehören vor Zeitschriftenpublikationen. Anfangs- und Kernseite(n) sind zwingend zu nennen.

Beispiele:

¹ BGHSt 14, 261 (263); 381 (382).

² BVerfGE 65, 1 (44); BGH NJW 2011, 240 (242f.).

Anmerkungen zu Entscheidungen sind als solche anzugeben.

³ Zepp, NJW 2013, 373, Anm. zu BGH, Urt. vom 11.10.2012 – VII ZR 189/11

c) Zitierweise von Gesetzen

Zwischen Bezeichner (Bsp.: „§“ oder „Abs.“) und Zahl muss immer ein geschütztes Leerzeichen stehen. Ein geschütztes Leerzeichen soll unerwünschte Zeilenumbrüche vermeiden. Die angrenzenden Zeichen werden dadurch nicht mehr getrennt.

Windows: [Strg + Shift + Leertaste]; Mac: [Alt + Leertaste]

Artikel und Paragraphen werden mit arabischen Ziffern, unter Voranstellung der Abkürzung „Abs.“ ebenfalls mit arabischen Ziffern bezeichnet. Sätze durch die Abkürzung „S.“ kenntlich gemacht. Nummern werden mit „Nr.“ (Singular) bzw. „Nrn.“ (Plural), Alternativen mit „Alt.“, Varianten mit „Var.“ Und Buchstaben mit der Abkürzung „lit.“ genannt. (Bsp.: § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB).

d) Typographische Hinweise

Es sind deutsche, typographische Anführungszeichen zu verwenden.

- Beispiel: „Tatherrschaftslehre“

Gedankenstriche sind Halbgeviertstriche, d.h. „lange“ Striche, keine „kurzen“ Striche [Strg + Minuszeichen auf dem Ziffernblock]

- Beispiel: „...während man – nach der Tatherrschaftslehre – hier von einer wechselseitigen Zurechnung ausginge...“

C. Aufbau der Entscheidungsanmerkung

Zu den unter **B.** aufgestellten Richtlinien gelten für die Veröffentlichung von Entscheidungsbesprechungen folgende Richtlinien ergänzend.

Die grundsätzliche Struktur der zu veröffentlichenden Entscheidungsanmerkung besteht aus **fünf** Punkten (Sachverhalt, Einordnung, Leitsätze, Gutachten, Fazit). Diese Vorgabe ist zwingend einzuhalten. Die Überschriften sind nicht zu nummerieren sondern werden bei der Veröffentlichung durch ein Farbfeld gekennzeichnet.

Sachverhalt

Einordnung

Leitsätze

Gutachten

Fazit

I. Sachverhalt

Unter dem Punkt „Sachverhalt“ ist der gekürzte Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde liegt, darzustellen. Die Darstellung erfolgt als Block oben angestellt, gleich auf den Titel der Bearbeitung folgend.

II. Einordnung

Bei der Einordnung kann bei Bedarf ein sogenannter „Problemaufriss“ erfolgen.

III. Leitsätze

Unter dem Punkt „Leitsätze“ sollen die Leitsätze des Urteils wiedergegeben werden.

IV. Gutachten

Unter dem Punkt „Gutachten“ erfolgt die gutachterliche Lösung des vorliegenden Urteils. Dabei ist stringent auf den Gutachtenstil zu achten. Verkürzter Gutachtenstil oder gar Urteilsstil sind nur zulässig, sofern es im Rahmen der Schwerpunktsetzung geschieht.

Ansonsten ist die Abfolge von „Obersatz, Voraussetzung, Definition, Subsumtion und Ergebnis“ streng zu beachten. Auch auf die Nutzung und Unterscheidung der gutachtenstiltypischen Wörter, insbesondere von „könnte“ und „müsste“, ist streng zu achten.

V. Fazit

Das Fazit der Entscheidungsbesprechung ist frei zu gestalten. Falls jedoch nach dem besprochenen Urteil neuere Urteile zum selben Thema veröffentlicht worden sind (oder zur Entscheidung anstehen), so ist auf diese nach Möglichkeit hinzuweisen. Offensive Kritik, polemische, ironische oder undifferenzierte Wertungen sind zu vermeiden.

So möglich, sollen sich im Fazit der Gedanke „Lernen, Lehren & Veröffentlichen“ wiederfinden, eine Einordnung in den universitären- und/oder Ausbildungskontext ist wünschenswert, ebenso wie mögliche Hinweise vorangegangene Entscheidungsbesprechungen des Urteils, auch vertiefende Lernhinweise in Form von Lehrbuchhinweisen oder Monographieempfehlungen können angebracht werden.

D. Beispiel

§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2, 817 S. 2; SchwarzArbG § 1 Abs. 2 Nr. 2

Schwarzarbeiterfall

BGH, Urt. v. 10.04.2014 – VII ZR 241/13

Autorin/Autor

Sachverhalt (gekürzt):

A beauftragt Elektriker E mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten in seinem Haus. Sie unterzeichneten einen Pauschalvertrag über eine Summe von 13.800 EUR, welche A an B zahlte. Daneben vereinbarten beide, dass ein weiterer Werklohn i.H.v. 5.000 EUR in bar bezahlt wird und E hierfür keine Rechnung erteilt. Nach Abschluss der Arbeiten stellt A an den Elektroinstallationen Mängel fest, woraufhin er die Zahlung des Werklohns i.H.v. 5.000 EUR verweigert. E verlangt von A Zahlung des vereinbarten Werklohns, während A von E Nacherfüllung der Mängel verlangt.

- **Kann E von A Zahlung des Werklohns i.H.v. 5.000 EUR verlangen?**
- **Kann A von E Nacherfüllung der Mängel verlangen?**

Einordnung

In seinem Urteil zur Problematik der Schwarzarbeit vom 10.04.2014 vollzog der BGH einen Rechtsprechungswandel. Während der BGH in seiner früheren Entscheidung vom 31.05.1990 (Az. VII ZR 336/89) den § 817 S. 2 BGB in Fällen der Schwarzarbeit aufgrund einer teleologischen Reduktion für nicht anwendbar erklärte, kehrte er seine Rechtsprechung nun um. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Vergütungsansprüche des Schwarzarbeiters, als auch die Gewährleistungsrechte des Bestellers wegen § 817 S. 2 BGB ausscheiden. Die Problematik der Schwarzarbeit ist ein Examensklassiker im Zivilrecht und somit von hoher Relevanz.

Leitsatz

Ist ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG vom 23. Juli 2004 nichtig, steht dem Unternehmer für erbrachte Bauleistungen ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Wertersatz gegen den Besteller nicht zu.

§ 1 SchwarzArbG - Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

[...]

Nr. 2 als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflicht nicht erfüllt,

[...].

Fassung vom 23.07.2004 (Inkrafttreten: 01.08.2004)

Gutachterliche Lösung

I. Anspruch auf Zahlung des Werklohns gem. § 631 I BGB

E könnte einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns i.H.v. [...] gem. § 631 I BGB gegen A haben.

[...]

Fazit

[...]

